

*Universitätsprofessor DDr. Walter Hauptmann, Psychologie für Juristen. Kriminologie für Psychologen. Einführung in die Sozialpsychologie des Strafrechts. München, R. Oldenbourg Verlag 1989, 134 S.*

Wer, wie ich, dieses Bändchen aus dem R. Oldenbourg Verlag in die Hand nimmt, um eine einführende Darstellung sozialpsychologischer Ansätze zum Strafrecht zu finden, die vielleicht als Literatur in interdisziplinär-orientierten Lehrveranstaltungen der Kriminologie einsetzbar wäre, wird schwer enttäuscht. Obwohl „angehende Juristen und Psychologen“ (S. VIII) als Zielgruppe genannt werden, erscheint es mir nach intensiver Lektüre auch höchst zweifelhaft, ob Psychologen, selbst wenn sie geschlechtsmäßig besser in die angezielte Leserschaft passen als eine Rezensentin, eine geeignete Wiedergabe aktueller kriminologischer Theoriediskussion auf den einhundertvierunddreißig Seiten finden werden.

Was bietet der Autor? Sein Anspruch ist nicht, „die Kriminal- und Rechtspsychologie zu präsentieren, sondern lediglich einen Beitrag zu diesen Disziplinen“ (S. VIII) zu leisten. Während stellenweise zumindest durch aktuelle Literaturhinweise (unter den insgesamt ca. 390 Angaben zwei nicht-deutschsprachige) auf das gegenwärtige Selbstverständnis der Kriminal- und Rechtspsychologie in der Abgrenzung zu einer forensischen Orientierung eingegangen wird (S. 27–29), spielen für die eigentliche Behandlung der Sozialpsychologie des Strafrechts überwiegend nur Begriffe oder Versatzstücke aus Psychoanalyse und Ethologie eine Rolle. Beispielsweise wird die Sitz- und Kleidungsordnung bei Gerichtsverhandlungen (erhöhter Richtersitz, Tragen von Talaren) als aus ethologischer Sicht sinnvoll bezeichnet (S. 20ff.) und die Geständnisbereitschaft eines Täters als den aus der Tierwelt bekannten aggressionshemmenden Unterwerfungsgesten analog beschrieben (S. 24). Angesichts der Unterrepräsentation psychoanalytischer Ansätze in der Rechtspsychologie, die überwiegend Phänomene der Kognition, Informationsverarbeitung oder sozialen Beurteilung mit einer meist experimentellen Orientierung analysiert, könnte eine Behandlung dieser Theoriepositionen als Verdienst des Autors angesehen werden. Aber weder erfolgt eine sorgfältige Darstellung der theoretischen Grundüberlegungen, noch ist der aus dieser Richtung zu kriminologischen Fragen ja durchaus vorliegende Stand der Forschung zusammengetragen worden. Auch wenn bei der Abhandlung

von Themenbereichen wie „Pönalisierung“ und „Selektion in- und außerhalb des Strafverfolgungsapparates“ andere Theorieansätze der Psychologie (z. B. Lerntheorie) oder der Kriminologie (etwa der Labeling-Ansatz) genannt werden, werden diese keineswegs einführend oder im Überblick (etwa für Angehörige anderer Disziplinen) dargestellt. Beispielsweise wird die im Zusammenhang mit dem Phänomen, daß „nur etwa jeder 1000. Dieb im Gefängnis landet!“ (S. 48) erörterte Anzeigeforschung nur teilweise wiedergegeben, nämlich nur auf das individuelle Entscheidungsverhalten konzentrierte Ansätze, ohne neuere oder in einer anderen kriminologischen Tradition stehende Arbeiten zu erwähnen. Und LeserInnen mit (Grund)Kenntnissen in Psychologie oder Kriminologie werden sich verschiedentlich fragen, ob sie oder doch der Autor die zitierten Theoriekonzepte und Begriffe unzureichend rezipiert haben.

Insgesamt wird häufiger darauf verwiesen, auf relevante Theorieansätze und Problempunkte könne hier nicht näher eingegangen werden, als daß der Versuch unternommen würde, wenigstens im Überblick zu einem Bereich vorliegende Erklärungsansätze und kontroverse Positionen zu referieren. Beispielsweise werden der Attributionstheorie, ein gerade im Kontext der Rechtsprechung relevanter und besonders häufig thematisierter sozialpsychologischer Forschungsansatz, ganze vier Zeilen gewidmet (S. 62). Auch für das umfangreichste Kapitel des Buches „Generalprävention“ (S. 52–108) gilt, daß es sich eher wie Äußerungen eigener (kriminal-)politischer und weltanschaulicher Überzeugungen des Autors mit eingestreuten Literaturverweisen denn als eine über Populärwissenschaft hinausgehende theorieorientierte Darstellung des vorliegenden psychologischen oder kriminologischen Diskussionsstandes liest.

Warum die Besprechung eines Buches, das Sie nicht gelesen haben müssen? Von der Rezensentin wurde nicht nur der Verzicht auf die Besprechung dieses Buches überhaupt, sondern auch die kommentarlose Wiedergabe einzelner markanter Textpassagen erwogen. Daher soll abschließend der Autor (wenigstens mit einer, aus zahlreichen vergleichbaren mehr oder weniger beliebig ausgewählten, Aussage) im Originalton (S. 63) zu Wort kommen: „Wenn wir oben einige wenige Tätergruppen aufgezählt haben, von denen angenommen werden kann, daß sie sich durch Androhung und Vollstreckung von Strafen in ihrem Verhalten motivieren lassen, so können und dürfen wir daneben nicht die vielen anderen Tätergruppen übersehen, für die das zweifellos nicht zutrifft: Man denke neben den bereits oben erwähnten Affekttätern insbesondere an politische Überzeugungstäter und sonstige Fanatiker, an manche Triebverbrecher, an das Heer der schwachsinnigen Delinquenten oder gar der sog. ‚Psychopathen‘, die nach einem bekannten Wort im typischen Fall schlechthin ‚bilanzunfähig‘ sind, also weder aus eigenen noch erst recht aus fremden Erfahrungen zu lernen vermögen (Hacker 1964, 125; Plack 1974, 108). Es scheint wohl kein Zufall zu sein, daß die zuletzt aufgezeigten Tätergruppen – bis auf wenige Ausnahmen – geradezu die ‚Stammkundschaft‘ der Strafverfolgungsbehörden bilden, und es ist allgemein bekannt,

daß nicht einmal die grausamen Leibes- und Lebensstrafen der vergangenen Jahrhunderte imstande waren, die Kriminalität dieser Tätergruppen nennenswert zu vermindern.“

Gabi Löschper, Hamburg